



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Hamburg

Rundschreiben - Newsletter

Hamburg, den 29.05.2024

In dieser Ausgabe

Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz
2024/2025

Inflationsausgleichszulage
und Elternzeit

Aktueller Stand der
Alimentationsverfahren

Links

www.dstg-hamburg.de
Internetseite der DSTG

www.dbb-hamburg.de
Internetseite des dbb Hamburg

www.dstg.de
Internetseite der DSTG Bund

Kontakt

www.dstg-hamburg.de
buero@dstg-hamburg.de

verantwortlich i. S. d. P.
Thomas Kuffer

Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025

Der Senat hat den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz, im Rahmen des beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens nach § 93 I HmbBG, zur Verfügung gestellt und um Stellungnahme gebeten. Die Dienstrechtskommission des dbb hat hierzu in ihrer letzten Sitzung eine Stellungnahme verfasst, in die auch die Ansichten der DSTG zum Gesetz eingeflossen sind. Leider versäumt es der Senat mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die allgemeine Alimentationslage zu befrieden und endgültig für alle zu einer amtsangemessenen Alimentation zu kommen.

Übertragung der tariflichen Erhöhung:

Mit dem Gesetz werden die noch offenen Punkte aus der letzten Tarifeinigung für die Beamten umgesetzt. Damit würden die Grundgehälter um 200 Euro steigen, die Allg. Stellenzulage sowie die Familienzuschläge steigen um 4,76%. Diese Erhöhung gilt auch für die Versorgungsempfänger: innen. Die Anwärterbezüge werden um 50 Euro angehoben. Die Anhebung der Besoldung passiert zum 1. November 2024. Zum 01.02.2025 erfolgt dann die zusätzliche Erhöhung um 5,5%. Ebenso angepasst werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütungs- und der Erschwerniszulagenverordnung. Damit wird die im vergangenen Jahr im Rahmen der **Tarifverhandlungen** vereinbarte Erhöhung ebenfalls auf die Beamten und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Funktionszulagen:

Der Senat plant die meisten Funktionszulagen mit diesem Gesetz ebenfalls anzupassen, dazu gehört zum Beispiel auch die Steuerfahndungszulage (§ 49 HmbBesG). Die Anhebung soll jedoch erst in einem ersten Schritt im Jahr 2025 und in einem zweiten Schritt im Jahr 2026 angehoben werden. Damit schiebt der Senat die Anhebung, im Gegensatz zu den Funktionszulagen im Tarifbereich, unnötigerweise hinaus. Darüber hinaus wird die Steuerverwaltungszulage nach § 52 HmbBesG nicht mit angehoben. Zwar beinhaltet der Gesetzentwurf eine Zusage zur regelmäßigen Überprüfung der Zulagen, eine verpflichtende Dynamisierung ist jedoch nicht vorgesehen. Dies halten wir für falsch, die Funktionszulagen gehören ebenfalls dauerhaft dynamisiert und ruhegehaltsfähig gemacht.

Für die weiteren Ausführungen verweisen wir, sobald diese veröffentlicht ist, auf die Stellungnahme des dbb hamburg.

Inflationsausgleichsprämie und Elternzeit

Der dbb hamburg und dbb Bund haben uns darüber informiert, dass das Arbeitsgericht Essen am 16.04.2024 (Az. 3 Ca 2231/23) über den Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie in Elternzeit entschieden hat. Das Urteil ist im Zusammenhang mit dem **TVöD** ergangen. Die Nichtberücksichtigung der Personen in Elternzeit im TV Inflationsausgleich verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, so das Arbeitsgericht. **Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.** Inwieweit eine Übertragung auf den Beamtenbereich möglich ist, ist derzeit noch nicht klar. Der dbb Bund ist aber bereits dabei dies zu prüfen. Sollte das Urteil vor dem Bundesarbeitsgericht Bestand haben, so geht der dbb Bund davon aus, dass dies auch auf den Beamtenbereich übertragbar ist.

Der dbb Bund empfiehlt betroffenen Beschäftigten ihre Ansprüche zu prüfen und ggf. geltend zu machen. Hierzu wurden uns entsprechende Anträge zur Verfügung gestellt. Wer von diesem Recht Gebrauch machen möchte, kann diese Unterlagen über seine Ortsverbandsvorsitzenden erhalten.

Aktueller Stand der Alimentationsverfahren

Wie bereits mitgeteilt, hat das Verwaltungsgericht Hamburg neue Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet. Betroffen sind sog. Grundfälle (also ohne Besonderheiten) mit max. 2 Kindern. Die weiteren Verfahren sind noch nicht entschieden und sollen nun nach und nach bearbeitet und entschieden werden.

Durch die aktuellen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg fühlen wir uns in unserem Vorgehen bestätigt. Vielleicht führen die Vorlagebeschlüsse noch zu Änderungen im laufenden Verfahren zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2024/2025. Viel Hoffnung haben wir jedoch nicht.

Weiterhin ist kein Hamburger Verfahren auf der Beschlussliste des Bundesverfassungsgerichtes für das Jahr 2024.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder entsprechend unterrichten.

Gerne stehen wir allen unseren Mitgliedern für Nachfragen zur Verfügung.

Ihre
DSTG Hamburg